

Sicheres Arbeiten bei der Strohernte

UNFALLGEFAHREN ENTSTEHEN DURCH

- ✗ ungeeignete Verlade- und Transporttechnik
- ✗ Überschreitung der Ladehöhe und -breite
- ✗ unzureichende Ladungssicherung
- ✗ unsachgemäßes Aufsetzen der Strohballenmieten bei Feldlagerung
- ✗ herabfallende Großballen bei Entnahmearbeiten
- ✗ ungeeignete Stalltechnik (z. B. Hoflader) bei Entnahmearbeiten
- ✗ nicht bestimmungsgemäße Verwendung von Hofladern und deren Arbeitswerkzeugen
- ✗ unzureichende Verriegelung von Anbaugeräten (z. B. Ladezangen)
- ✗ Überschreiten der Einsatzgrenzen (z. B. zulässiges Gesamtgewicht, widrige Bodenverhältnisse) von Hof- und Radladern
- ✗ Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich



ALLGEMEINE HINWEISE

- ✓ Gefahrenbereiche beachten:
 - Arbeits- und Schwenkbereich von Maschinen
 - unsachgemäß angelegte Ballenlager
- ✓ Massezunahme von durchnässtem oder gefrorenem Stroh-, Heuballen berücksichtigen

EINSATZ VON MASCHINEN/TECHNISCHEN GERÄTEN

- ✓ Vor dem Einsatz Fahrzeuge/Maschinen auf augenscheinliche Mängel kontrollieren und ggf. abstellen; Lastdiagramm der jeweiligen Maschine beachten
- ✓ Maschinen und Zusatzeinrichtungen bestimmungsgemäß verwenden
- ✓ Einsatz von geeigneten Transportmitteln, z. B. Ballentransportanhänger mit hydraulischem Ladegitter
- ✓ Maschinen nur mit Schutzeinrichtungen benutzen, z. B.
 - Fahrerschutz gegen herabstürzende Gegenstände bei Ladern (FOPS)
 - Umsturzschtutzeinrichtung bei Schleppern (ROPS) und Kabine bei Frontladerarbeiten
 - Fahrerrückhaltesysteme (z. B. Gurt) nutzen
 - Abdeckungen an Einzugs- und Scherstellen nach Wartung und Reparatur wieder anbringen
 - Verriegelungen nicht manipulieren
- ✓ Bodenunebenheiten und veränderte Kippschwerpunkte beim Maschineneinsatz beachten (**Umsturzgefahr!**)
- ✓ Wartungsarbeiten bzw. Störungsbeseitigung nur bei Maschinenstillstand
- ✓ Originalersatzteile verwenden



- ✓ Besondere Gefahrenstellen beachten, z. B.:
 - umlaufende Maschinenteile
 - Einzugsstellen
 - Auswurfstellen
 - E-Anlage, Hydraulik-/Druckluftanlage
- ✓ Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen Sicherheitskennzeichnung anbringen (StVZO § 53)
- ✓ Ladungssicherung
- ✓ Abmessungen der Ladung beachten (bei lof Erzeugnissen Breite max. 3 m; Ladungshöhe von 4 m darf überschritten werden, jedoch Unterführungen, Umsturzgefahr u. ä. beachten)
- ✓ Beim Transport von Strohballen zulässige Achslasten beachten
- ✓ Strohballen auf Plattform-Anhängern vorn und hinten durch eine stabile und hohe Bordwand (Prallschutz) oder Rungen sichern, dabei Ballen nach vorn und hinten formschlüssig gegen die Bordwand/die Rungen stapeln; alternativ kraftschlüssige Lösung durch Niederzurren herstellen
- ✓ Stapelung auf Fahrzeug exakt und lückenlos gewährleisten
- ✓ Nur so hoch stapeln wie gesichert werden kann
- ✓ Sicherung zur Seite mit Zurrmittel gewährleisten
- ✓ Jeden Ballenstapel einzeln sichern
- ✓ Bei Quaderballen sind mehrere Zurrgurte erforderlich, die Spann-Ratschen befinden sich wechselseitig an den Fahrzeugseiten
- ✓ Bei längeren Transportstrecken zwischendurch nachspannen
- ✓ Unabhängig von der Sicherung besteht aufgrund des meist sehr hohen Schwerpunktes der Ladung Kippgefahr

STROHBALLENLAGERUNG/-ENTNAHME

- ✓ Beim Stapeln von Strohballen auf Verbund (ab 3 Lagen) achten
- ✓ Rundballen in Freien liegend lagern, Stapelhöhe drei Lagen nicht überschreiten, in Pyramidenbauweise stapeln
- ✓ Bei der Entnahme Ballenlager von oben beginnend abtragen, Ballen nicht seitlich herausziehen
- ✓ Stapelhöhe muss der vorgesehenen Auslagerungstechnik entsprechen

BESONDERE SICHERHEITSREGELN

- ✗ Strohballenstapel nicht an bereits vorhandene anlehnen
- ✗ Großballen nicht aus dem Ballenstapel herausziehen
- ✗ Strohstapel nicht begehen



- ✗ Vorsicht bei Mieten, die mit Rund- und Quaderballenstapelwagen errichtet wurden!
Umsturzgefahr!
- ✓ Kippgefährdete und sich neigende Ballenstapel unter besonderer Vorsicht und mit entsprechender Entnahmetechnik abstapeln
- ✓ Entnahmetechnik nur mit Schutz gegen herabfallende Gegenstände einsetzen (FOPS)
- ✓ Abwurfstellen kennzeichnen
- ✓ Maximal 2 Strohballen entnehmen

FELDLAGERUNG

- ✗ Betreten und Hinaufklettern verboten!
- ✗ Achtung, herabstürzende Ballen, nicht im Gefahrenbereich aufhalten!
- ✗ Umgang mit offenem Feuer und Licht sowie Rauchen verboten!
- ✓ Ballenlager auf ebenem und festem Untergrund anlegen
- ✓ Großballen in Verbundweise oder pyramidenförmig stapeln
- ✓ Durch Kennzeichnung auf Gefahren hinweisen:

LAGERUNG IN BERGERÄUMEN

- ✓ Bauliche Gegebenheiten der Scheunen beachten
- ✓ In Bergeräumen auf ausreichende Sichtverhältnisse achten
- ✓ Stützen der Schleppdachkonstruktion nicht als "Halter" der Strohballen nutzen
- ✓ Gleichmäßiges und senkrechtes Aufsetzen der Ballenschichten
- ✓ Gleiche Ein- und Auslagerungstechnik verwenden

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

- ✓ Nicht Rauchen und kein offenes Feuer oder Licht im Bereich der Lagerplätze und Bergeräume
- ✓ Brandschutzordnungen (Teile A, B und C) beachten
- ✓ Löschmittel nicht verstellen
- ✓ Lagergut auf Selbstentzündung regelmäßig prüfen (bei Temp. > 60 °C ggf. Feuerwehr benachrichtigen) und die Prüfung dokumentieren
- ✓ Trocknungsanlagen mit direkter Beheizung sowie Warmlufterzeuger nicht bei Innen- oder Außentemperaturen > 60 °C betreiben
- ✓ Sicherheitsabstände bezüglich der Lagerorte und Lagermengen entsprechend Brandverhütungsordnung der Bundesländer einhalten (siehe Merkblatt des Verbands der Schadenversicherer e. V.)



AUSZUG AUS DEM MERKBLATT

Bei Lagerung im Freien oder in nicht ganz umschlossenen Bergeorten (z. B. Feldscheunen):

- ✓ 100 m Abstand der Lagerplätze untereinander
- ✓ 50 m Abstand zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden
- ✓ 25 m Abstand zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Hochspannungsleitungen
- ✓ 300 m Abstand zu Orten mit explosionsgefährlichen Stoffen und brennbaren Flüssigkeiten (Mineralöle der Gefahrenklassen A1, A2 und B bei Lagermengen ab 1000 l)

HINWEISE FÜR VERANTWORTLICHE

- ✓ Brandschutzordnungen (Teil A, B, C) erstellen
- ✓ Lagerungsorte von Löschmitteln kennzeichnen
- ✓ Schulen sie ihre Mitarbeitenden zum vorbeugenden Brandschutz und im Umgang mit Löschmitteln (mindestens 5 % der Belegschaft müssen als Brandschutzhelfer ausgebildet sein)
 - Brandverhütungsordnung der jeweiligen Bundesländer einhalten
 - Fragen Sie Ihren Sachversicherer nach Bedingungen für den ausreichenden Versicherungsschutz.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

finden Sie auf der Internetseite der [SVLFG](http://www.svlfg.de) und in den Broschüren „Pflanzenbau“, „Ladungssicherung in der Landwirtschaft“ und im Flyer F25 „Großballen“.

